

B r u c h s t ü c k e
über
Verbrechen und Strafen,
oder
G e d a n k e n
über die
in den Preussischen Staaten
bemerkte Vermehrung der Verbrecher
gegen die Sicherheit des Eigenthums;
nebst
V o r s c h l ä g e n,
wie derselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangen-
anstalten zu steuern seyn dürfte.
Zum
Gebrauch der höhern Behörden.

Z w e i t e r T h e i l.

Erster, Zweiter und Dritter Abschnitt.

Frankfurt und Leipzig

1 8 0 3.

Z w e i t e r T h e i l .

V o r s c h l ä g e ,

wie der

bemerkten Vermehrung der Verbrecher

gegen die Sicherheit des Eigenthums

durch

zweckmäßige Einrichtung der Gefangenanstalten zu steuern

seyn dürfte.

Einleitung.

Zweckmäßige Vorschläge zur besseren Einrichtung der Gefangenanstalten setzen eine genaue Bestimmung des eigentlichen Zwecks einer jeden Classe von Gefangenanstalten zum voraus, weil nur hieraus die Grundsätze hergeleitet werden können, welche bei einer zweckmäßigen Einrichtung derselben zum Grunde zu legen sind. Diese Grundsätze müssen demnächst den Probirstein abgeben, um die zweckmäßige oder unzweckmäßige Einrichtung *unserer* Gefangenanstalten richtig zu beurtheilen, und hierauf müssen sich endlich die Vorschläge zur besseren Einrichtung derselben gründen.

Der Plan des zweiten Theils meiner Schrift er giebt sich hiernach von selbst. Er zerfällt in vier Abschnitte.

Im *ersten* Abschnitt muß ich den Zweck der verschiedenen Classen der Gefangenanstalten bestimmen.

Im *zweiten* Abschnitt muß ich die aus richtigen Grundsätzen hergeleiteten Hauptfordernisse zweckmäßig eingerichteter Gefangenanstalten angeben.

Der *dritte* Abschnitt muß der Untersuchung gewidmet sein: inwiefern *unsere* Gefangenanstalten diesen Grundsätzen gemäß eingerichtet sind, und dann erst können und müssen

Im *vierten* Abschnitt die Vorschläge zur bessern und zweckmäßiger Einrichtung unserer Gefangenanstalten folgen.

Dies ist also der Plan des nun folgenden zweiten Theils meiner Schrift. Gelingt es mir, die darin abzuhandelnden Gegenstände consequent, gründlich und vollständig zu bearbeiten, und richtige Theorie mit practischer Ausführbarkeit gehörig zu verbinden; so glaube ich für den Hauptzweck:

der in den Preussischen Staaten bemerkten Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangenanstalten, zu steuern,

alles das gethan zu haben, was die Pflichten meines Amts, in dieser Rücksicht, von mir fordern. Ich werde mir angelegen sein lassen, sie um so mehr mit gewohnter Freimüthigkeit gewissenhaft zu erfüllen, als ich in meinen Verhältnissen, und unter den sonst obwaltenden Umständen, den Vorwurf *unbefugter* und *absichtlicher* Anmaaßung zu scheuen nicht Ursache habe.

Erster Abschnitt.

Zweck der verschiedenen Classen der Gefangenanstalten.

Die tägliche Erfahrung beweiset und bestätigt es un widersprechlich, das man nur gar zu oft, durch Voraussetzung ganz unrichtiger Zwecke dieser oder jener Classe der Gefangenanstalten, und durch offenbare Verwechselung der einen mit der andern, zu sehr unrichtigen Folgerungen, und zu eben so zweckwidrigen Verbesserungsvorschlägen, veranlaßt und verleitet wird, und es ist also dringend nothwendig: das man vor allen Dingen den Zweck der verschiedenen Gefangenanstalten, in Ansehung einer jeden Classe derselben, richtig bestimme.

Unsere bisherigen Gefangenanstalten theilen sich in zwei Hauptclassen:

1. in *Aufbewahrungsgefängnisse*;

2. in *Strafgefängnisse*;

und diesen sollen jetzt noch

3. *Besserungsanstalten*,

als eine dritte Hauptclassen, beigelegt werden.

Das der Zweck der ersten, ich meine der *Aufbewahrungsgefängnisse*, kein anderer sei, als

sichere Aufbewahrung der Person des Verhafteten, und Beförderung einer zweckmäßigen, schnellen und leichten Einleitung und Führung der Untersuchung;

und dafs mithin in den Aufbewahrungsgefängnissen weder von *Bestrafung* der Verhafteten, noch von einer *Besserung* derselben die Rede sein könne, darunter ist man ganz einig und einverstanden. Ich brauche mich also hierbei nicht aufzuhalten, und wende mich sogleich zur Untersuchung des Zwecks der zweiten Classe der Gefangenanstalten, oder der *Strafgefängnisse*.

Die richtige Bestimmung des Zwecks derselben hängt von der richtigen Bestimmung des Zwecks der *Strafen* selbst ab, und ich muß mich also darauf einlassen, so abgeneigt ich sonst auch bin, bei practischen Arbeiten auf theoretische Speculationen einzugehen.

Es ist jetzt eine beinahe allgemein gewordene Idee:

dafs *Besserung*, und noch dazu *moralische Besserung* der Verbrecher, der *Zweck der Strafen* sei, mithin auch *Besserung*, und also auch *moralische Besserung* der Verbrechen, der *Zweck aller Strafgefängnisse* sein müsse.

Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Idee nicht überzeugen, so viel blendendes und anziehendes sie auch immer haben mag. Meines Ermessens liegt dabei eine ganz offenbare Verwirrung der Begriffe zum Grunde, welche dadurch entsteht, dafs man die transcendente Idee des *Strafzwecks*,

ohne weitere Rücksicht und in ihrer abstracten Allgemeinheit, aus der *Metaphysic* in die *bürgerliche Gesetzgebung* überträgt.

Die Voraussetzung: *dafs Besserung des Bestraften Zweck der Strafe* sei, ist richtig und wahr, wenn man den Menschen als ein rein geistiges Wesen betrachtet, wenn man dabei von den Verhältnissen der Gottheit zum Menschen ausgeht, wenn man also einen jeden einzelnen Menschen als einen besondern Zweck vor Augen hat, und wenn also *Strafe* nichts anders heisst, als die *natürliche böse Folge* einer jeden bösen That.

Sobald man aber den Menschen in der *bürgerlichen* Gesellschaft betrachtet, und von denjenigen Strafen die Rede ist, welche *der Staat* zu verhängen befugt und im Stande ist, so zeigen sich alle diese Verhältnisse ganz umgekehrt.

Der Mensch, als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, kann nicht als ein rein geistiges moralisches Wesen, der einzelne Bürger kanu nie als besonderer Zweck behandelt werden.

Will der Staat den Zweck aller Vereinigung in bürgerliche Gesellschaften erreichen, so kann, so muß er nur immer das *Ganze*, nur immer die Masse der bürgerlichen Gesellschaft und deren Wohlsein, als *letztes Ziel* vor Augen haben.

Dieser Zweck aller Vereinigung in bürgerliche Gesellschaften geht blofs auf die Erhaltung und Beförderung des *rechtlichen*, keinesweges des *moralischen* Zustandes der Gesellschaft.

Selbst die Natur und Beschaffenheit der Hand-

lungen, gegen welche der Staat Strafen verhängt und zu verhängen berechtigt ist, bestätigt dies, und beweiset es mehr als zu deutlich, daß es bloß der *rechtlichen* Zustand der Gesellschaft ist, auf welchen der Staat Rücksicht nimmt.

Handlungen, die auf den *rechtlichen* Zustand der Gesellschaft keinen Einfluß haben, sondern *rein moralisch* sind, liegen ganz außerhalb der Gräzen der bürgerlichen Strafgesetze. Der Staat droht nur Strafen, insofern unmoralische Handlungen *zugleich widerrechtlich* sind, insofern sie den *rechtlichen* Zustand der Gesellschaft stören oder aufheben, *nicht* insofern sie *bloß unmoralisch* sind.

Der Staat richtet also seine Wirksamkeit, bei Ausübung des Strafrechts, bloß gegen die *unrechtlichen* Handlungen der Mitglieder der Gesellschaft, ohne sich dabei, *in dieser Beziehung*, um die Triebfedern der Handlung, das heißt um die moralischen Gesinnungen der Handelnden zu bekümmern, und er hat es mithin, *in dieser Beziehung*, bloß und allein mit Handlungen zu thun, die auf den *rechtlichen* Zustand der Gesellschaft Einfluß haben.

Ich wiederhole es nochmals: *in dieser Beziehung*, um den Verdacht von mir zu entfernen, als wenn ich *in andern Beziehungen* die höhern Bestimmungen des Staats, nach welchen er auch auf die Moralität seiner Bürger Rücksicht zu nehmen hat, verkannte und bezweifelte.

Ich bin sehr weit davon entfernt, und bin vielmehr vollkommen überzeugt: daß der Staat, selbst bei der Ausübung seines Strafrechts, auf die

Moralität der Bürger eine *negative* Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist. — Der Bürger bleibt Mensch, und wenn er gleich *als Bürger* nur der rechtlichen Ordnung der Dinge unterworfen ist, so hört er darum nicht auf, *als Mensch*, in einer höhern Ordnung auch höhere Zwecke zu haben. Der Staat darf diese höheren Zwecke nie aus den Augen verlieren, um nicht, während er seine eigenen Zwecke ausführt, diesen höheren Zwecken entgegen zu arbeiten, oder sie zu stören; und er muß also, selbst bei Anordnung bürgerlicher Strafen, immer dahin sehen, daß die Strafen, weder ihrer Natur nach, noch durch die Art der Execution, den moralischen Zustand des Verbrechers verschlimmern, sondern daß sie ihm vielmehr *möglicherweise* Veranlassung werden können, die Verbesserung seines moralischen Zustandes *selbstthätig* zu bewirken.

Es ist aber etwas ganz anders, seine Handlungen auf *bestimmte Erreichung* eines Zwecks richten, und seine Handlungen so einrichten, daß sie diesen Zweck nur *nicht stören*; mit andern Worten: einen Zweck *positive*, oder ihn bloß *negative* vor Augen haben.

Hier, wo nicht von dem letztern die Rede ist, sondern es nur auf die Entwicklung des *positiven* Zwecks aller bürgerlichen Strafen ankömmt, bleibt demnach der Satz unumstößlich wahr: daß der Staat, *in dieser Beziehung*, bei Ausübung seines Strafrechts, nur die *Rechtlichkeit* der Handlungen seiner Bürger, als das einzige Ziel seiner *Wirksamkeit* vor Augen hat.

Der Zweck aller bürgerlichen Strafen ergibt sich hieraus ganz von selbst. Der Staat hat nemlich, nach den vorausgeschickten Grundsätzen, kein anderes Interesse, und kann kein anderes haben, als dafs seine Bürger diejenigen unrechtlichen Handlungen, welche *Verbrechen* genannt werden, nicht begehen sollen, und diesem gemäß kann er, bei der Ausübung des ihm zustehenden Strafrechts keinen andern Zweck haben, als:

Verbrechen zu *verhüten*.

Nur dann also, wann der Staat irgend eine Handlung von der Beschaffenheit findet, dafs deren Begehen den *rechtlichen* Zustand der Gesellschaft stören oder ganz aufheben würde, verbietet er sie; und hätte er es mit lauter moralisch guten Wesen zu thun, oder wäre eine jede Handlung, welche dem *Ganzen* der Gesellschaft nachtheilig ist, für den *einzelnen Bürger* in gleichem Maafse nachtheilig: so würde es nichts weiter, als höchstens des blofsen Verbots bedürfen.

Das ist aber nicht der Fall. Der Staat hat es mit Menschen zu thun, die nicht rein geistige moralische Wesen sind, sondern von der *Sinnlichkeit* geleitet werden. Was dem *Ganzen* der Gesellschaft zuträglich und nöthig ist, das findet der *einzelne Bürger* seinem Privatvortheil und einzelnen Interesse — immer gleichviel wahrem oder eingebildetem — sehr oft entgegen.

Der Staat fürchtet also, und hat Ursache zu fürchten, dafs der einzelne Bürger, wenn er die Gründe für und wider eine unrechtliche Handlung

abwägt, durch *Sinnlichkeit* verleitet, seinem Privatvortheil vor dem allgemeinen Besten den Vorzug geben möchte. Um dies zu verhüten, und dem Ausschlag, welchen die Vorstellung des Privatvorthails befürchten läßt, ein Gegengewicht entgegen zu setzen, sucht also der Staat durch Androhung *sinnlicher Übel*, die er unter dem Namen *Strafen* als unvermeidliche Folgen der verbotenen Handlung festsetzt, auf eben diese *Sinnlichkeit* zu wirken, damit derjenige, der zu der Handlung geneigt sein möchte, vor ihrem Begehen und bei der demselben vorhergehenden Überlegung, ein Gewicht mehr in die Wagschale des *Nicht-Begehens* der Handlung einzulegen habe.

Diesen bloß auf Verhütung der Verbrechen gerichteten Zweck hat der Staat, wenn er Strafen androht. Ist aber dessen ungeachtet die widerrechtliche Handlung gegen das Strafgesetz erfolgt, so hat die *Androhung* der Strafe bei dem einzelnen Verbrecher, der die Handlung nun einmal begangen hat, jenen Zweck freilich verfehlt. Sie sollte aber auch nicht bloß für den einen, sondern für alle wirken, und wird dies letztere mit noch gewisserem Erfolg und Nachdruck thun, wenn einem jeden, durch die *Vollziehung* der Strafe, ein anschauliches Beispiel vor Augen gestellt wird.

Auch bei *Vollziehung* der Strafe, ohne welche überdies die *Androhung* ganz unwirksam sein würde, bleibt also immer derselbe Zweck: *Verhütung der Verbrechen*; nie aber kann die *Besserung des einzelnen Verbrechers* ein positiver Zweck der Strafe werden.

Alle Gefängnisstrafen müssen also, nach den obigen Grundsätzen, mit der Vorstellung eines dem Verbrecher *empfindlichen Übels* verknüpft sein, und der eigentliche Zweck der Strafgefängnisse besteht solchemnach

in der Zufügung sinnlicher Übel.

Der Verbrecher soll im Strafgefängnis ihm wirklich empfindliche körperliche Leiden erdulden. —

Was für ein anderer, hiervon *verschiedener Zweck* bleibt nun wohl übrig, den die dritte Classe der Gefangenanstalten, ich meine die *Besserungsanstalten*, haben könnten? *Verschieden* hiervon muß er sein; das liegt in der Natur der Sache. Denn hätten die *Besserungsanstalten* eben den Zweck, welcher den schon vorhandenen Aufbewahrungs- und Strafgefängnissen eigen ist, so wären sie in der That, nur mit verändertem Namen, nichts anders als *Aufbewahrungs- oder Strafgefängnisse*. Sie müssen also irgend einen *andern Zweck* haben, und das muß zugleich ein solcher sein, welchen der Staat zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung nicht bloß zu *beabsichtigen* *berechtigt*, sondern den er auch, nach der Natur der Dinge, zu *erreichen im Stande ist*; oder man spielt mit Worten, und setzt sich wohl gar der Gefahr aus, ganz unrichtige, vielleicht gar unmögliche Zwecke zu verfolgen, und sich vergebliche Arbeit zu machen.

Nach dem zu urtheilen, was ich bisher über die *Besserungsanstalten* gehört und gelesen habe, bin ich in der That zweifelhaft: ob ich das erstere oder das letztere annehmen soll?

Ist es wirklich ernstlich damit gemeint, daß man die *moralische* Besserung der Verbrecher zum Hauptzweck derselben machen will; so würde, meines Erachtens, ein ganz unmöglicher Zweck verfolgt und vergebliche Arbeit gethan werden.

Will man dagegen hauptsächlich den *Namen* der bisherigen Gefangenanstalten ändern, und mit dieser Namensänderung eine bessere Einrichtung der unter dem Namen der Besserungsanstalten neu anzulegenden Aufbewahrungs- und Strafgefängnisse verbinden, so fürchte ich, man spielt mit Worten.

Mancherlei Gründe lassen mich das letztere vermuthen. Denn daß wirklich die beabsichtigten Besserungsanstalten, wenn sie nach den bisherigen Plänen eingerichtet werden, nichts anders sind und werden können, als *Aufbewahrungs- und Strafgefängnisse mit verändertem Namen*, das, glaube ich, wird niemand bezweifeln, der das, was ich darüber schon im ersten Theil dieser Schrift Seite 96 gesagt habe, mit irgend einiger Aufmerksamkeit gelesen hat; daß es aber ganz *absichtlich* hauptsächlich nur auf eine *Namensveränderung* angesehen sei, das urtheile ich aus den *Raisonnements*, welche ich über die Sache nur gar zu oft gehört habe.

Zuchthäuser und Festungen, sagt man, sind durch ihre üblen und unzweckmäßigen Einrichtungen so verrufen, und so sehr als Schulen der Verführung bekannt, daß niemand mit einem Menschen, der einmal in einem Zuchthause oder in einer Festung gewesen ist, weiter etwas zu thun haben, noch sich seiner annehmen will. Eben um

deshalb bleiben dergleichen Menschen ohne Beschäftigung, sind dem Mangel ausgesetzt, und durch die Noth zu neuen Verbrechen gezwungen, wenn sie auch wirklich den Vorsatz, besser zu leben, gefasst haben. Wollte man also die Gefängnisse auch noch so gut einrichten, und noch so sehr dafür sorgen, daß den Verführungen darinn vorgebeugt, und die Züchtlinge darinn sogar gebessert würden: so wird doch das *den Namen* der Zuchthäuser und Festungen einmal anklebende Vorurtheil eben die üblen Folgen fortdauernd hervorbringen, welche bis jetzt dem weiteren Fortkommen der wiederentlassenen Gefangenen im Wege standen.—

Wenn von wirklichen *Vorurtheilen* des Publicums gegen unsere Gefangen- und Strafanstalten die Rede wäre, so würde sich dieses Raisonement hören lassen. Das ist aber nicht der Fall. Das Publicum urtheilt so von den Entlassenen, nicht des *Namens* der Gefangen- und Strafanstalten wegen, sondern um deshalb, weil es von der bedauernswürdigen Einrichtung der Gefangen- und Strafanstalten unterrichtet ist, und durch tägliche Erfahrungen belehrt wird, daß die Verbrecher in selbigen nicht gebessert, sondern noch mehr verdorben werden. Wie kann man sich also im Ernst schmeicheln, daß das Publicum — wenn es erfährt, daß die Verbrecher, welche man vormals in den Zuchthäusern und Festungen bestrafte, jetzt in die Besserungsanstalten zusammengebracht, darinn bestraft, und nach dem §. 12 der Circularverordnung vom 26ten Febr. 1799 *durch die Strafe* gebessert werden

sollen — gutherzig oder schwach genug sein werde, zu glauben, daß nun die Entlassenen zu einer ganz andern Classe von Menschen gehören, welche mehr Zutrauen und Unterstützung verdiente!

Unser Publicum ist sicher nicht gutherzig und schwach genug, dies zu glauben, und wird sich vielmehr nach der neuern Einrichtung der Gefangen- und Strafanstalten näher erkundigen, und gar bald erfahren: ob und inwiefern solche besser eingerichtet, und den bisherigen häufigen und gewöhnlichen Verführungen darinn vorgebeugt sei.

Erfährt es nun, daß man hauptsächlich nur den *Namen* der Gefangen- und Strafanstalten verändert hat, daß aber den jetzigen häufigen Verführungen darinn nicht vorgebeugt ist, wie es nach dem entworfenen Plan *nicht* geschehen kann; so wird der *bloße Name* der Gefangen- und Strafanstalten, aus denen die Verhafteten entlassen werden, das Publicum nicht bewegen, mehr Zutrauen zu ihnen zu fassen, und sich ihrer thätiger anzunehmen.

Es kömmt hier in der That auf die *Sache*, nicht auf den *Namen* an. Will man bei dem Publicum ein größeres Zutrauen erwecken, und dadurch den entlassenen Verbrechern die Möglichkeit eines besseren Schicksals vorbereiten; so muß man die Gefangen- und Strafanstalten wirklich verbessern, den jetzt darinn herrschenden schrecklichen Verführungen ein Ende machen, und zugleich die Besserungsanstalten, ihrem Zweck gemäß, wirklich so einrichten, daß die Besserung der darinn Auf-

genommenen, insofern der Staat sie beabsichtigen und bewirken kann, wahrscheinlich zu erwarten ist. —

Inwiefern kann nun aber der Staat die Besserung der in den Besserungsanstalten Aufgenommenen beabsichtigen und bewirken? Welchen von den Zwecken der Strafgefängnisse *verschiedenen* und wirklich erreichbaren Zweck kann er sich bei Anlegung der Besserungsanstalten vorsetzen?

Verbrechen zu verhüten, ist nach dem, was ich oben ausgeführt habe, der Zweck des Staats bei Verwaltung des Criminalwesens. Um diesen Zweck zu erreichen, droht und verhängt er sinnliche Übel, das heisst *Strafen*, welche für alle Bürger ein Moment mehr in der Wageschale des Nicht-Begehens widerrechtlicher Handlungen sein sollen.

Dies Moment nun ist für *alle* berechnet, und kann eben darum, weil es für *alle* berechnet werden muß, nur nach einem *mittlern* Proportionalmaafs berechnet sein.

Gerade um deshalb aber, weil diese Berechnung für *alle* gemacht werden muß, und nur nach *mittlern* Verhältnissen möglich ist, kann sie schlechterdings nicht mit mathematischer Genauigkeit für *jeden Einzelnen* zutreffen. Gleichwohl trifft die Anwendung der Strafe nur immer *Einzelne*, und hier zeigt sich dann oft ein so offenbar unrichtiges Verhältniß des angenommenen *mittlern* Proportionalmaafses zu dem einzelnen zur Berechnung kommenden Fall, daß irgend eine *Reduction* dringend nothwendig wird.

Der Richter kann und darf sich zwar dieselbe nicht anmaßen, sondern muß *nach den Gesetzen* erkennen; aber der Staat selbst hat immer, so lange es Staaten giebt, das Recht ausgeübt, dem *einzelnen* Verbrecher, wenn die für *alle* gedrohte Strafe in der Anwendung zu hart schien, nur eine solche Strafe aufzulegen, als er diesem Einzelnen angedroht haben würde, wenn *einzelnen* Bürgern, in der Regel, Strafen angedroht werden könnten, und sie nicht für *alle* bestimmt und berechnet werden müßten.

Dies ist das *Begnadigungsrecht*, dessen Ausübung man der höheren Staatsgewalt noch nie mit erheblichen Gründen streitig gemacht hat, und auf welches auch der Richter, in einzelnen Fällen, *aufmerksam zu machen* befugt und verbunden ist.

Sollte es also für den entgegengesetzten Fall, wenn ein einzelner Verbrecher zur Kenntniß des Richters kömmt, bei welchem es *gewiß*, oder *bis zum höchsten Grade wahrscheinlich* ist, daß die für *alle* berechnete Strafe für ihn kein hinlängliches Moment in der Wageschale des Nicht-Begehens eines gewissen Verbrechens gewesen sei, noch künftig sein werde, — sollte es in diesem Fall, in welchem die durch das Gesetz gedrohte Strafe zu gelinde erscheint, um ihren Zweck an diesem einzelnen Verbrecher zu erfüllen, kein jenem Begnadigungsrecht entgegenstehendes Recht des Staats geben?

In *Verschärfung* der Strafe kann es nicht bestehen, die ist nicht denkbar; denn eine jede durch

das Gesetz nicht angedrohte Strafe ist keine Strafe, sondern eine *Gewalthätigkeit*. —

Dagegen handelt der Staat keinesweges gewalt- sam, sondern vielmehr gerecht und seinem allge- meinen Zweck bei Verwaltung der Criminaljustiz:

Verbrechen zu verhüten,

völlig consequent, wenn er nach *erfolgtem richterli- chen Ausspruch*, daß ein solcher Fall vorhanden sei, solche Anstalten trifft, wodurch er gegen die eingewurzelten Neigungen einzelner Bürger zu die- sem oder jenem Verbrechen sicher gestellt wird.

Man nenne dieses Recht des Staats *Präventions- recht*, *Nothwehrrecht*, oder wie man es sonst nennen will; die Befugniss dazu wird niemand bezweifeln, der nicht ein Vergnügen darinn findet, an Worten zu kleben, und, statt richtige Begriffe zu verfol- gen, Spitzfindigkeiten als Grundsätze aufzustellen.

Diese Sicherstellung des Staats, gegen derglei- chen einzelne Verbrecher, kann nun nicht anders bewirkt werden, als daß der Staat Verbrecher die- ser Art unter seine nähere Aufsicht nimmt; und hierzu müssen besondere Anstalten vorhanden sein, die schlechterdings *keine Strafanstalten* sein dürfen.

Denn so wenig der verurtheilte oder zur Ver- urtheilung reife Verbrecher von der gesetzlichen Strafe seines begangenen Verbrechens befreit, und *gleich* in eine Besserungsanstalt gebracht werden kann, sondern vielmehr zuförderst die gesetzliche Strafe seines begangenen Verbrechens im Strafge- fängniss *abbüßen* muß: eben so wenig kann er auch, nach *Abbüßung derselben*, noch ferner gestraft wer-

den. Es kömmt, nach Abbüßung der Strafe, blofs auf die *sichere Aufbewahrung* desselben an, und Anstalten dieser Art sollen und müssen also keine Strafgefängnisse sein, sondern blofs zur sichern Aufbewahrung der Verbrecher dienen.

Von fortgesetzten sinnlichen Übeln kann und muß darinn gar nicht weiter die Rede sein, das einzige unvermeidliche Übel der Einschränkung der persönlichen Freiheit ausgenommen. Sonst müssen die Verhafteten in denselben gerade eben so gehalten werden, wie ein ordentlicher, aber dürftiger Mensch, *freiwillig* sein Leben anordnen würde und müßte, wenn er ehrlich bestehen wollte. —

Die Richtigkeit des schon vorher erwähnten Grundsatzes: daß ein wirklicher Verbrecher nicht eher in eine Besserungsanstalt aufgenommen werden darf, bis er die gesetzliche Strafe seines Verbrechens abgebüßt hat, ergibt sich hieraus von selbst. Denn da die Strafe in Erhuldung sinnlicher Übel besteht, von welchen in Besserungsanstalten, bis auf die Einschränkung der persönlichen Freiheit, nicht weiter die Rede ist; so würde der, *vor* Abbüßung der Strafe seines Verbrechens, in die Besserungsanstalt gebrachte Verbrecher der Strafe seines Verbrechens geradehin entgehen und straflos bleiben. Dies ist den Zwecken aller Strafen zuwider, und kann also um so weniger geschehen, als es gewiß einem jeden von selbst in die Augen leuchten wird: daß die bloße Einschränkung der persönlichen Freiheit, für ungebildete Menschen, welche ganz eigentlich nur für die Besserungsanstalten gehören, kein

hinlängliches sinnliches Übel sei, um sie von Verbrechen abzuhalten. —

Wie lange übrigens die Einschränkung der persönlichen Freiheit in den Besserungsanstalten fort dauern, und diese nähere Aufsicht des Staats fortgesetzt werden müsse, das läßt sich nach einem gewissen Zeitmaafs im voraus nicht bestimmen. Sie kann und muß vielmehr so lange statt haben, als der Grund fort dauert, aus welchem sie verhängt wurde; das heißt: sie muß so lange fortgesetzt werden, als der Staat von der eingewurzelten Neigung des einzelnen Verbrechers unrechtliche Handlungen zu befürchten hat, als er nicht überzeugt ist, daß jene bösen Neigungen *wahrscheinlicherweise* ausgerottet und unterdrückt sind, und man also vermuthen kann, daß der Verbrecher *besser* geworden sei.

Also doch *Besserung*? — Ja! *Sicherstellung des Staats* gegen die eingewurzelten Neigungen seiner Bürger zu unrechtlichen Handlungen, und *physische Besserung der Verbrecher*, ¹⁾ das ist der Zweck, den Besserungsanstalten haben können und sollen. Ich sage *physische* Besserung der Verbrecher; nicht deshalb, weil ich eine *moralische* Besserung derselben für etwas unbedeutendes und überflüssiges erachte; nein! bloß deshalb, weil ich sie einestheils, wenigstens bei uns, in Besserungsanstalten für unausführbar und für so etwas unmögliches halte, daß

¹⁾ Ich habe mich über diesen Ausdruck schon im ersten Theil dieser Schrift Seite 97 erklärt.

sie nie Zweck derselben werden kann, und weil ich andertheils schlechterdings keine Vorschriften und keinen Maafsstab anzugeben weifs, nach welchen das Ereignifs einer *moralischen* Besserung, und die dadurch bewirkte Sicherstellung des Staats, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, beurtheilt und gewürdigt werden könnte.

Denn wenn ich gleich die *Möglichkeit* der moralischen Besserung eines oder des andern Individuums in Besserungsanstalten *an und für sich* nicht bestreite, und gern zugebe, dafs für ein oder das andere Individuum, die in denselben *gegebene Veranlassung* zu einer moralischen Besserung von glücklichem Erfolg sein könne: so sind und bleiben dies doch *ganz zufällige Ereignisse*, welche nur durch die eigene freie Selbstthätigkeit des Verbrechers hervor gebracht, aber nie bei einer solchen vom Staat zu treffenden Einrichtung zum Zweck gemacht werden können.

Auf die Moralität eines moralischen Wesens wirken zu wollen, ist überhaupt und unter allen Umständen etwas sehr misliches und gewagtes. Es giebt meines Erachtens nur Ein Verhältnifs, in welchem dieser Versuch mit Erfolg gemacht werden kann, und das ist das Verhältnifs eines Vaters zu seinen Kindern. Man vergleicht nun zwar oft genug die Pflichten des Staats mit den Pflichten eines Vaters, und leitet aus dieser Vergleichung manches her, was nicht immer paßt; indessen wird man doch wohl so weit nicht gehen wollen, diesen Vergleich

bis auf die zu bezweckende moralische Bildung und Besserung der Verbrecher auszudehnen.

Das elterliche Band wird durch die Natur selbst geknüpft, und Liebe und Dankbarkeit, die an sich schon Moralität voraussetzen, halten es zusammen. Das Kind, welches moralisch erzogen werden soll, wird dem Vater unverdorben von der Natur überliefert; es ist gleichsam ein unbeschriebenes Blatt, auf welchem er nichts unreines auszulöschen hat, sondern nur, so gut er es versteht, reine Charaktere verzeichnen darf. Die Biegsamkeit des jugendlichen Menschen, und dessen Empfänglichkeit für Belehrung, erleichtern diese Bildung noch mehr, und doch mißglückt oft dem redlichsten und besten Vater die moralische Erziehung!

Gegen dieses Bild nun stelle man die Lage, in welcher sich der Staat gegen die Verhafteten in den Besserungsanstalten befindet! Er nimmt in seine Besserungsanstalten Menschen auf, die, ehe sie in seine Hände kommen, schon so verderbt sind, daß er ihnen, um sich gegen ihre eingewurzelten Neigungen zum Verbrechen sicher zu stellen, nicht einmal die *persönliche Freiheit* lassen darf. Von Liebe und Dankbarkeit des Verbrechers gegen den Staat, als seinen Wohlthäter, kann gar nicht die Rede sein, und eben so fällt auch eine entsprechende Zuneigung des Staats zu dem Verbrecher von selbst als lächerlich in die Augen.

Der Staat kann endlich diejenigen, welche er in die Besserungsanstalten aufnimmt, nur durch be-

soldete Officianten behandeln lassen. Wie will und kann er von diesen als *rechtliche Verpflichtung* verlangen, daß sie Zuneigung gegen den Verhafteten hegen, oder sich die seinige erwerben sollen?

Alles dies läßt sich nicht denken, und wie himmelweit ist also nicht das Verhältniß des Staats gegen die Verbrecher von dem Verhältniß des Vaters gegen seine Kinder unterschieden!

Wie könnte sich also wohl je der Staat die moralische Besserung der Verbrecher zum Zweck machen wollen? Er hat ja die Mittel dazu nicht in Händen. Er kann *nur durch Zwangsmittel* auf einen *positiven* Zweck hinwirken; Zwangsmittel aber können nie auf moralische Besserung wirken, denn gerade der *Zwang* ist es, der allen *Begriff* von Moralität zerstört, und es unmöglich macht, irgend eine Vorschrift und einen Maafsstab anzugeben, wornach das Ereigniß einer moralischen Besserung, und die dadurch bewirkte Sicherstellung des Staats, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, beurtheilt und gewürdigt werden könnte.

Moralität herrscht allein in den Gesinnungen und in dem Innern des Menschen, und moralische Besserung bestehet nicht bloß in einer Veränderung der *Handlungen*, sondern in einer Umschaffung der *Gesinnungen*. Es ist kein Mittel, sie mit Sicherheit zu beurtheilen, als wenn man Gelegenheit hat, mehrere äußere *freie* Handlungen eines Menschen kennen zu lernen, und mehrere *difforme* freie Handlungen desselben mit cinander zu vergleichen. Und doch gehört oft eine lange Reihe von Jahren

dazu , um über den moralischen Werth eines Menschen einigermaßen richtig zu urtheilen.

Wie können es sich also die Vorsteher der Besserungsanstalten je beikommen lassen, in das Innere der Gedanken eindringen, und über die moralische Besserung der Verbrecher urtheilen zu wollen? Der Verhaftete in den Besserungsanstalten ist ja nicht *frei*, und kann nicht *frei handeln*. Zum Rauben, Stehlen, Betrügen und andern Verbrechen hat er darinn nur selten Gelegenheit; Müsiggang, Üppigkeit und Wohlleben werden ihm nicht gestattet. Er muß die vorgeschriebene äußerliche Ordnung und Ehrbarkeit befolgen, wenn er sich nicht unmittelbaren physischen Übeln aussetzen will, und er handelt also *nicht frei*, sondern immer gezwungen; wenigstens läßt es sich nie bestimmen: ob er das, was er den ihm ertheilten Vorschriften gemäß thut, aus Furcht vor der unmittelbar folgenden Strafe, oder aus freiem Triebe that. —

Sehr wahr und sehr richtig drückt sich hierüber die Magdeburgische Zuchthaus-Inspection in einem unter dem 28sten Januar 1800 an das Criminaldepartement erstatteten Bericht aus. „Jeder „Gefangene,“ — heißt es darinn — „hat nach den „Policeigesetzen des Zuchthauses nur wenig Pflichten zu erfüllen, um sich als fleißiger, ruhiger „und ordentlicher Mensch zu zeigen. Regelmäßig „wird er zur Morgen- und Abendandacht, zur Arbeit und Ruhe geführt. Fügt sich ein solcher „Mensch nicht in diese Ordnung, so hat er *Castigation* zu gewärtigen, und da er nur mit dem